



**PENSIONSINSTITUT
DER ÖSTERREICHISCHEN PRIVATBAHNEN**

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1010 W I E N

Nr. 400/V-87-Ri/PÖ

Anschrift: 1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37

Telefon (0222) 73 34 84

Postscheckkonto 7776.643

Retrifft GESETZENTWURF

ZL 92 GE 987

Datum: 23. Okt. 1987

22.10.1987

Verteilt...

30. Okt. 1987

Wien, am

Kreuzfahrt

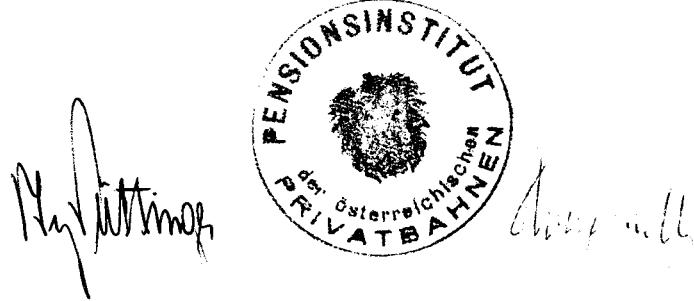
Betreff: Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Zl. 20.044/11-1/1987)
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(44. Novelle zum ASVG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir beeihren uns, beiliegend 30 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für ein Bundesgesetz, mit dem das allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (44. Novelle zum ASVG), zu übermitteln.

Hochachtungsvoll

30 Beilagen





**PENSIONSINSTITUT
DER ÖSTERREICHISCHEN PRIVATBAHNEN**

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Anschrift: 1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37

Telefon (0222) 73 34 84

Postscheckkonto 7776.643

DVR: 0470635

Stubenring 1
1010 W I E N

Wien, am 22.10.1987

Nr. 395/V-87-Ri/PÖ

Betreff: (Zl.20.044/11-1/1987)

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(44. Novelle zum ASVG)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir beeihren uns, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (44. Novelle zum ASVG), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel I Z. 5 der Ergänzungen zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG:

Das Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und findet seine Rechtsgrundlage im § 479 ASVG. Das Institut zahlt zu den ASVG-Pensionen seiner Versicherten Zuschußleistungen. Diese Zuschußleistungen werden zur Gänze aus Beitragseinnahmen und Vermögenserträgnissen, also ohne Inanspruchnahme von Budgetmitteln, finanziert. Das Beitrags- und Leistungsrecht des Institutes ist in der Satzung des Institutes, der Verordnungscharakter zukommt, geregelt.

§ 91 Abs. 2 Z. 5. und 6. des Vorschlagens bezeichnen Pensionen nach Dienst(Pensions)ordnungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften als Eigenpensionen, die bei einem Zusammentreffen mit anderen Eigenpensionen Ruhensbestimmungen in Kraft setzen. Unter diesen Pensionen nach Dienst(Pensions)ordnungen sind offensichtlich nur Pensionen an ehemalige Dienstnehmer der öffentlich-rechtlichen Körperschaften gemeint. Damit nicht fälschlicherweise auch die Satzung des Institutes als "Pensionsordnung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft" angesehen werden kann, beantragen wir, den Beginn des Wortlautes der Z. 5. und 6. des § 91 Abs. 2 wie folgt zu fassen: "eine Pension nach Dienst (Pensions)ordnungen für ehemalige Dienstnehmer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die...."

-2-

Die Änderung erscheint uns erforderlich, weil sich der mit diesen Bestimmungen im Zusammenhang stehende § 95 Abs. 1 nur auf Leistungen aus einem Dienstverhältnis bezieht.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unseres Antrages und teilen mit, daß wir 30 Ausfertigungen unserer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt haben.

Hochachtungsvoll

M. Littmayer



W. J. Müller